

# Vorläufiges Preisblatt

# Entgelte für Netzzugang Strom



Stand: 07.10.2024 Gültig ab dem 01.01.2025



# Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom der Bielefelder Netz GmbH

(Stand 07.10.2024, gültig ab dem 01.01.2025)

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist die Bielefelder Netz GmbH verpflichtet, die für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 geltenden Netzentgelte bis spätestens zum 15. Oktober 2024 im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig zu ermitteln, sieht das EnWG vor, dass die voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr anwendbaren Erlösobergrenze zu bildenden Netzentgelte mitzuteilen sind.

Die Bielefelder Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte ist, dass zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung insbesondere die ab dem 01.01.2025 geltenden Entgelte unseres vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht in verbindlicher bzw. endgültiger Form mitgeteilt wurden und die zusätzlichen Umlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Netzumlagen nach § 17 f Abs. 5 EnWG für das Jahr 2025 noch nicht bekannt waren. Zudem stehen derzeit noch zahlreiche behördliche Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze aus.

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur "Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300" (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2025 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind.

Vor diesem Hintergrund weist die Bielefelder Netz GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.



## **Vorläufiges Preisblatt**

Preise und Konditionen für die Netznutzung der Bielefelder Netz GmbH (Stand vom 07.10.2024, Gültig ab 01.01.2025)

Die Preise und Konditionen gelten für alle Netzkunden und Stromlieferanten, die die Netze der Bielefelder Netz GmbH nutzen.

Die Grundlage für den Netzzugang und die Netznutzung bilden der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und der Netznutzungsvertrag sowie der mit dem Stromlieferanten jeweils geschlossene Stromlieferungsvertrag.

### Preisbestandteile

Der Netznutzungspreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des übergeordneten Verbundnetzes des Übertragungsnetzbetreibers
- Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme
- Entgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
- Entgelt für Mehr- und Mindermengen
- Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung, Messwertaufbereitung und Datenübertragung)
- Entgelte gemäß § 19 StromNEV
- Entgelt für weitere Dienstleistungen

### Weitere Entgeltkomponenten:

- Konzessionsabgabe
- KWKG-Umlage
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- Umsatzsteuer



### Preisermittlung

### Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden mit Lastgangzählung

Die Preise für Netzkunden mit Lastgangzählung werden pro Abnahmestelle wie folgt ermittelt:

$$\frac{\textit{Jahresarbeit in kWh (entnommene Energiemenge)}}{\textit{Jahresmaximalleistung in kW (h\"{o}chster }^{1}/_{4} - \textit{Leistungsmittelwert)}} = \textit{Jahresnutzungsdauer}$$

In Abhängigkeit der Jahresnutzungsdauer sind die Entgelte für Leistung und Arbeit dem Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur zu entnehmen.

Das Netznutzungsentgelt ergibt sich dann aus der Summe der Einzelmultiplikationen des Leistungspreises mit der Jahresmaximalleistung und des Arbeitspreises mit der Jahresmaximalleistung und-arbeit beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr.

## Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden ohne Lastgangzählung

Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung bietet die Bielefelder Netz GmbH eine vereinfachte Berechnung auf Basis analytischer Lastprofile mit einem Grund- und einem Arbeitspreis an. Diese Regelung gilt für Netzkunden mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh. (Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur)

# Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme (§ 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere Leistungsaufnahme gegenübersteht, ist alternativ zu den ausgewiesenen Jahresleistungs-preisen (Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur) eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen (Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem) möglich.

### Entgelt für Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG

Die Entgelte für Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG können dem Preisblatt 3 Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG entnommen werden.

## Allgemeine Schaltzeiten HT / NT

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in den Monaten April bis September sowie von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis März. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

#### Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Die Bielefelder Netz GmbH verwendet das erweiterte analytische Lastprofilverfahren. Hierbei werden die Kunden ohne Lastgangzählung im Niederspannungsnetz auf Basis von analytischen Lastprofilen beliefert und abgerechnet. Für die Abrechnung der jährlichen Differenzen zwischen der aus der analytischen Bilanzierung resultierenden, abrechnungsrelevanten und der tatsächlich verbrauchten Energie werden im Rahmen der Saldierung der Kundenkreise des Lieferanten die bezogenen Mehr- und Mindermengen des Lieferzeitraums auf Basis des stundenbasierten Spotmarktpreises der EEX bewertet und entsprechend berechnet, bzw. vergütet. Beim analytischen Verfahren werden keine Strommengen von der Bielefelder Netz GmbH geliefert bzw. bezogen, es findet ein reiner Ausgleich zwischen den Lieferanten statt. (Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen)



#### Entgelt für Messstellenbetrieb

Die Preise für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der Mess- und Zähleinrichtungen ab. Die Preise gelten nicht für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Sinne von § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). (Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung\*)

Die Entgelte für den Einsatz von Drehstrom-Zweitarifzählern sind im Preisblatt nicht separat ausgewiesen. Abrechnungstechnisch besteht das Entgelt für eine Drehstrom-Zweitarifzählung immer aus der Summe der Entgeltkomponenten "Drehstrom-Eintarifzählung" und "Schaltgerät". Elektronische Zähler, die die An-forderungen des § 29 Abs. 3 MsbG nicht erfüllen, werden im Folgenden "EDL 21-Zähler" genannt.

Bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Ablesung von SLP-Kunden durch die Bielefelder Netz GmbH fallen Entgelte für Extraablesung an. (Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen)

## Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen des Netzbetreibers sind im Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen enthalten.

#### Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarifkunden im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV und Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen. (Preisblatt 4a Konzessionsabgabe)

#### KWKG-Umlage

Nach § 26 Abs. 1 KWKG sind Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für die nach dem KWKG erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage). Die KWKG-Umlage kann dem Preisblatt 4b KWKG-Umlage entnommen werden.

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

#### §19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die § 19 StromNEV-Umlage kann dem Preisblatt 4c § 19 StromNEV-Umlage entnommen werden.

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

#### Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage wird gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Offshore-Netzumlage kann dem Preisblatt 4d Offshore-Netzumlage entnommen werden. Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

#### <u>Umsatzsteuer</u>

Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Entgelte und Preise aufgeschlagen. Alle genannten Entgelte und Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z.Zt.19%) berechnet.



## Preisblätter

## Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur

## Netzkunden mit Lastgangzählung

	< 2.500 h/a		≥ 2.50	00 h/a
Entnahmestelle im	Leistungspreis <b>[€/kWa]</b>	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis <b>[€/kWa]</b>	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	9,61	7,78	189,50	0,58
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	10,48	7,96	188,55	0,84
Mittelspannungsnetz	17,71	7,99	180,23	1,49
Umspannung Mittel-/Niederspannung	17,51	8,16	182,76	1,55
Niederspannungsnetz	18,58	8,25	121,35	4,14

## Netzkunden ohne Lastgangzählung Niederspannungsnetz

Art der Entnahmestelle	Grundpreis <b>[€/a]</b>	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	70,00	6,94
Entnahmestelle Speicherheizung 1)	70,00	3,83
Entnahmestelle Wärmepumpe 1)	70,00	5,69
Entnahmestelle Elektromobilität 1)	70,00	5,69

<sup>1)</sup> Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden. Auf Wunsch des Netznutzers kann je nach Anschlussstation ab 01.01.2024 gem. § 14a EnWG in das neue Regime gewechselt und zwischen dem Modul 1 und 2 (siehe Preisblatt 3) gewählt werden.



# Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	31,58	0,58
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	31,43	0,84
Mittelspannungsnetz	30,04	1,49
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	30,46	1,55
Niederspannungsnetz	20,23	4,14



## Preisblatt 3 Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.

## Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		
Netzkunden <u>mit</u> Lastgangzählung	Leistungspreis <b>[€/kWa]</b>	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzent- geltreduzierung [€/a]
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	17,51	8,16	182,76	1,55	-119,28
Niederspannung	18,58	8,25	121,35	4,14	-119,28
Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Grundpreis <b>[€/a]</b>	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Ne	tzentgeltreduz <b>[€/a]</b>	ierung
Niederspannung	70,00	6,94		-119,28	

## Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseirichtungen ohne Lastgangmessung.

Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Grundpreis <b>[€/a]</b>	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Niederspannung	0,00	2,78



# Modul 3 ((zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit und Arbeitspreis der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.0131.03.	01.0430.06.	01.0730.09.	01.1031.12.
2025	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufen	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Uhrzeiten
Standardtarif	6,94	00:00 - 01:30 05:30 - 17:30 19:30 - 00:00
Hochtraif	10,41	17:30 – 19:30
Niedertarif	1,44	01:30 - 05:30



# Preisblatt 4 Abgaben, Aufschläge und Umlagen

# Preisblatt 4a Konzessionsabgabe

Bei der Entnahme von	Entgelt [Cent/kWh]
Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1)	1,32
Tarifkunden in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner <sup>2)</sup>	1,99
Tarifkunden in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	0,11

<sup>1)</sup> Konzessionsgebiet Werther 2) Konzessionsgebiet Bielefeld

## Preisblatt 4b KWKG-Umlage

Mit prozentualer KWKG-Umlage	Entgelt [Cent/kWh]
§ 12 EnFG - nicht privilegierter Letztverbrauch	n.v.
§ 23 EnFG - Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	n.v.
§ 37 EnFG - Schienenbahnen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	n.v.
§ 38 EnFG - Elektrobusse	n.v.
§ 39 EnFG - Landstromanlagen	n.v.

Mit individueller KWKG-Umlage	Entgelt [Cent/kWh]
§ 21 Abs. 1 - 5 EnFG - Stromspeicher, Ladepunkte, Speichergas	0,00
§ 22 EnFG - Wärmepumpen	0,00
§ 25 EnFG - Herstellung von Grünem Wasserstoff	0,00



# Preisblatt 4c § 19 StromNEV-Umlage

Letztverbrauchergruppe		Entgelt [Cent/kWh]
A'	bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	n.v.
B'	über 1.000.000 kWh/a hinausgehende, selbstverbrauchte Strombezüge und nicht Gruppe C' je Abnahmestelle	0,050
C'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge je Abnahmestelle, sofern Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Ver- kehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen	0,025
	Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen	0,000

## Preisblatt 4d Offshore-Netzumlage

Mit prozentualer Offshore-Netzumlage	Entgelt [Cent/kWh]
§ 12 EnFG - nicht privilegierter Letztverbrauch	n.v.
§ 23 EnFG - Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	n.v.
§ 37 EnFG - Schienenbahnen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	n.v.
§ 38 EnFG - Elektrobusse	n.v.
§ 39 EnFG - Landstromanlagen	n.v.

Mit individueller Offshore-Netzumlage	Entgelt [Cent/kWh]
§ 12 EnFG - nicht privilegierter Letztverbrauch	0,00
§ 23 EnFG - Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	0,00
§ 37 EnFG - Schienenbahnen umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	0,00



# Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh
Entgelt für Minderlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh



## Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahmen ohne Lastgangzählung in Niederspannung 1)	Jahresentgelte [€/Jahr]
Drehstromzähler	12,00
EDL 21-Zähler	12,00
Schaltgerät	20,36
Wandlersatz	38,70
Maximumzähler	60,00
Festnetz-Modem	38,00
Funk-Modem (z.B. GSM) 2)	80,00

Entnahmen mit Lastgangzählung tägliche Datenbereitstellung <sup>3)</sup>	Jahresentgelte [€/Jahr]
Hochspannung	915,00
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	455,00
Mittelspannung	455,00
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	396,30
Niederspannung	396,30
Funk-Modem (z.B. GSM) <sup>2)</sup>	80,00
Entgelt für Bereitstellung Wandlersatz	
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	339,00
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,70
Preisabschlag für alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)	
kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	38,00

<sup>1)</sup> Die Preise für Standardlastprofilmessungen beinhalten eine rollierende Ablesung pro Jahr und Zähler im Turnus der Bielefelder Netz GmbH.

<sup>2)</sup> Sofern durch den Anschlussnehmer/-nutzer kein Datenanschluss - analoger Telekommunikationanschluss - an der Zähleinrichtung zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit den Datenanschluss über ein GSM-Modem entgeltpflichtig durch den Netzbetreiber realisieren zu lassen.

<sup>3)</sup> Bei einer vom Standard – entsprechend Metering Code – abweichenden Datenbereitstellung werden die Preise gesondert vereinbart.



# Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen

Dienstleistungen	Entgelt [€]
Extraablesung	25,00
Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	45,50



## Preisblatt 8 Entgelte gemäß § 19 StromNEV

## Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Bielefelder Netz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

## Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der Bielefelder Netz GmbH veröffentlicht.

## Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netzeingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 StromNEV nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt.

Entnahmestelle im	Leistungspreis <b>[€/kW]</b>
Hochspannungsnetz	9,61
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	10,48
Mittelspannungsnetz	17,71
Umspannung Mittel-/Niederspannung	17,51
Niederspannungsnetz	18,58